

Satzung
des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V.
vom 18. April 2002 in der Fassung vom 23. November 2023

Präambel

Der Kinder- und Jugendring Bonn e.V. ist der freie Zusammenschluss Bonner Kinder- und Jugendverbände, Kinder- und Jugendgruppen und anderer Träger freier Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendring Bonn e.V. beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder, verpflichtet aber zur kontinuierlichen Mitarbeit. Der Kinder- und Jugendring Bonn e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendring Bonn e.V., kurz KJRB.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Aufgaben des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V. sind:
 - a. Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zur Mitwirkung an der verantwortlichen Gestaltung des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Menschenrechte zu fördern.
 - b. Militaristischen, extremistischen, rassistischen und totalitären Tendenzen entgegenzutreten.
 - c. Gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Die Interessen und Bedürfnisse der nichtorganisierten Kinder und Jugendlichen sind dabei besonders zu berücksichtigen.
 - d. Die Rechte und Interessen seiner Mitglieder und der nichtorganisierten Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten.
 - e. Zu Fragen der Kinder- und Jugendpolitik und des Kinder- und Jugendrechts Stellung zu nehmen und in geeigneter Form Vorschläge zu machen.
 - f. Mit anderen Kinder- und Jugendringen Verbindung aufzunehmen, um gegebenenfalls zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen.
 - g. Förderung des Umweltbewusstseins, um so eine kind- und jugendgerechte Umwelt zu realisieren.
- 1a. Zweck des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - die Unterhaltung einer Geschäftsstelle und die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um z.B. seine allgemeinen Aufgaben als Dachverband wahrzunehmen,
 - die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die unter Nr. 1 genannten Aufgaben zu erfüllen, wie z.B. Schulungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit oder Veranstaltungen zur jugendpolitischen Bildung,
 - die Beauftragung von Personen jugendpolitische Mandate wahrzunehmen.
2. Der Kinder- und Jugendring Bonn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Kinder- und Jugendring Bonn e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben als Dachverband nimmt er nur für die Mitgliedsorganisationen wahr, die selbst gemeinnützig sind.

3. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Im Rahmen des Finanzberichts legt der Vorstand jährlich die gezahlten Tätigkeitsvergütungen der Vollversammlung vor.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. können Kinder- und Jugendverbände, Kinder- und Jugendgruppen und andere Träger freier Kinder- und Jugendhilfe werden (Mitgliedsorganisationen). Voraussetzung für jegliche Mitgliedschaft im KJRB ist die Anerkennung der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit sowie die Bereitschaft an den Aufgaben und Zwecken des KJRB mitzuwirken.
2. Für die Mitgliedschaft von Kinder- und Jugendverbänden sowie Kinder- und Jugendgruppen ist ferner Voraussetzung:
 - a. der Nachweis anerkennungswürdiger Kinder- und Jugendfreizeit- und Kinder- und Jugendbildungsarbeit,
 - b. das satzungsmäßige Recht auf eigene Gestaltung des Gruppenlebens und der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie
 - c. der Nachweis von mindestens 15 Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren.
3. Die BezirksschülerInnenvertretung Bonn, der Arbeitskreis der Freien Träger Offener Türen in Bonn und der Allgemeine Studierendenausschuss an der Universität Bonn können auf Antrag Mitgliedsorganisation werden.
4. Jugendorganisationen der politischen Parteien können kooptierte Mitgliedsorganisation werden, um ihnen die Möglichkeit der Mitarbeit zu geben.
5. Die Aufnahme von Gruppen, Vereinen und Initiativen, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, ist möglich, soweit sie als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
6. Aufnahmeanträge müssen schriftlich unter Vorlage der Satzung und nötigen Unterlagen an den Vorstand des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. gestellt werden.
7. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung.
Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation gegenüber dem Vorstand des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. schriftlich zu erklären.
 - b. durch Ausschluss
Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder einer anderen Mitgliedsorganisation unter Darlegung der satzungswidrigen Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Stimmen Zuvor ist die betroffene Mitgliedsorganisation zu dem Antrag zu hören, seine Delegierten haben jedoch bei der Abstimmung keine Stimme.

- c. bei Mitgliedsorganisationen nach § 3 Nr. 5 auch durch Aufhebung oder Aberkennung der Anerkennung nach § 75 SGB VIII.
9. Eine Mitgliedsorganisation kann ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ruhen lassen. Auch die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation, die bei drei aufeinander folgenden Vollversammlungen nicht mit Delegierten vertreten gewesen ist, ruht. Die Mitgliedschaft lebt wieder voll auf, wenn die Mitgliedsorganisation dies gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt oder sie wieder mit Delegierten an einer Vollversammlung teilnimmt.

§ 4 Organe

Organe des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. sind:

1. die Vollversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. Sie stellt die Erfüllung der Aufgaben des KJRB sicher. Sie kann über alle Angelegenheiten des KJRB beraten und entscheiden. Als Aufgaben sind ihr insbesondere vorbehalten:
 - a. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V.,
 - b. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V.,
 - c. die Beschlussfassung über das Rahmenprogramm des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V.,
 - d. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen,
 - g. die Entgegennahme des Vorstandsberichts, des Finanzberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - h. die Entlastung des Vorstands,
 - i. die Entgegennahme von Berichten der Projekt- und Arbeitsgruppen,
 - j. die Benennung der Vertreter/innen des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V. im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bonn (Jugendhilfeausschuss) sowie
 - k. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
2. Zusammensetzung
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des KJRB sowie die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
 - b. Die Delegiertenzahl einer Mitgliedsorganisation berechnet sich nach folgendem Schlüssel:
 - Mitgliedsorganisationen mit bis zu 500 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte,
 - Mitgliedsorganisationen mit bis zu 1000 Mitgliedern entsenden drei Delegierte,
 - Mitgliedsorganisationen mit über 1000 Mitgliedern entsenden vier Delegierte.
 - Mitgliedsorganisationen nach § 3 Nr. 5 entsenden eine/n Delegierte/n.
 - Die BezirksschülerInnenvertretung und der Allgemeine Studierendenausschuss an der Universität Bonn können jeweils drei Delegierte entsenden. Der Arbeitskreis

der Freien Träger Offener Türen der AKOT in Bonn kann zwei Delegierte entsenden.

- c. Die Delegierten der kooptierten Mitgliedsorganisationen (§ 3 Nr. 4) nehmen nur mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.
- d. Die Delegierten sollen nicht jünger als 16 und nicht älter als 35 Jahre sein. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- e. Mit beratender Stimme nehmen an der Vollversammlung teil:
 - der/die Leiter/in des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn,
 - der/die Stadtjugendpfleger/in von Bonn,
 - die Vertreter/innen des KJRB im Jugendhilfeausschuss,
 - die kooptierten Vorstandmitglieder,
 - der/die Geschäftsführer/in des KJRB,
 - die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des KJRB,
 - die Mitglieder der Vorstände und Leitungen der Mitgliedsorganisationen sowie
 - die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Mitgliedsorganisationen.

Durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Vollversammlung kann die Sitzung für einzelne Tagesordnungspunkte auf die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung beschränkt werden.

3. Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Vollversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel höchstens jedoch sechs Mitgliedsorganisationen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Tagesordnung der Vollversammlung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und vorläufig beschlossen. Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher - Datum des Poststempels / Sendedatum der E-Mail – in Textform und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- 3a Die Vollversammlung kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, bei dem einzelne oder alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation ihre Mitgliedsrechte ausüben. Der Vorstand entscheidet bei der Einberufung darüber, ob die Versammlung in Präsenz, in virtueller oder in hybrider Form durchgeführt wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).
5. Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand i.S.v. § 26 BGB und dem/der Protokollanten/in unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Kinder- und Jugendring Bonn e.V. im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung. Er richtet Projekt- und Arbeitsgruppen ein und koordiniert ihre Arbeit. Er vertritt den KJRB nach Innen und Außen und hält den Kontakt zu den Mitgliedsorganisationen.
2. Der Vorstand des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,

- b. bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. den beratenden Vorstandsmitgliedern.
3. Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
 4. Die Vertreter/innen des KJRB im Jugendhilfeausschuss sind beratende Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand kann weitere beratende Vorstandsmitglieder kooptieren.
 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 8 Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Mittel des Vereins werden durch Zuwendungen der Stadt Bonn, durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Von den Mitgliedern können Geldbeträge als Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ihre Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Kinder- und Jugendring eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem/der Geschäftsführer/in nach den Weisungen des Vorstands geleitet.

§ 10 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand in schriftlicher Form und ausführlich begründet eingereicht werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss, spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung zugehen; die Begründung ist beizufügen.
3. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 11 Auflösung

1. Eine Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens vier Wochen vorher – Datum des Poststempels – schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
2. Über die Auflösung des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. entscheidet die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kinder- und Jugendringes Bonn e.V. an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bonner Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

Geschäftsordnung
des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V.
vom 6. November 1997 in der Fassung vom 23. November 2023

§ 1 Termin

Der Termin der Vollversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Die Vollversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es sechs Mitgliedsorganisationen schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangen.

§ 2 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird durch den Vorstand vorberaten und vorläufig beschlossen.

§ 3 Einladung

Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher – Datum des Poststempels/Sendedatum der E-Mail – in textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

§ 3a Art der Versammlung

Der Vorstand entscheidet bei der Einberufung darüber, ob die Vollversammlung in Präsenz, in virtueller oder in hybrider Form durchgeführt wird. In der Einladung ist anzugeben über welche Plattform die Mitglieder bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen können. Die Zugangsdaten sind spätestens zwei Tage vorher per E-Mail an alle Mitglieder der Versammlung zu senden.

§ 4 Leitung

Die Leitung und Protokollführung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

§ 5 Beginn der Beratung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

§ 6 Schluss der Vollversammlung

Die Vollversammlung kann die Sitzung vertagen oder schließen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Finanz- und Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. An Finanz- und Personaldebatten nehmen die Vertreter/innen des Jugendamtes nicht teil.
3. Die Sitzordnung steht im Ermessen des/der Vorsitzenden. Geladene Gäste und Zuhörer sitzen getrennt von den Mitgliedern der Vollversammlung.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 8 Beratungsordnung

1. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Die Reihenfolge der Redner/innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können sowohl zu Beginn wie zu Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Der/Die Vorsitzende der Versammlung erhält außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
4. Der/die Vorsitzende kann Rednern/innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind:
 - a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b. Antrag auf Schluss der Redeliste
 - c. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d. Antrag auf Vertagung
 - e. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f. Antrag auf Nichtbefassung
 - g. Hinweis zur Geschäftsordnung
 - h. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines/r Gegenredners/Gegenrednerin sofort abzustimmen.
4. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.

§ 10 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung muss der/die Vorsitzende auf Verlangen Gelegenheit zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung geben. Die persönliche Erklärung muss dem/der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder eine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als 1/4 der Mitgliedsorganisationen vertreten sind. Ruhende Mitgliedschaften zählen bei der Berechnung nicht mit.

§ 12 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung - Datum des Poststempels - an die Geschäftsstelle gesendet werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können in schriftlicher Form - ohne Zeitfrist - gestellt werden.
2. Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit, welches der weitest gehende Antrag ist.
3. Beschlüsse werden soweit die Satzung des KJRB oder diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Grundsatzbeschlüsse sind dann zu fassen, wenn die Delegierten einer Mitgliedsorganisation dieses auf Grund ihrer Satzung beantragen. Grundsatzbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden-Stimmen erforderlich.
4. Auf Verlangen kann unmittelbar nach einer Abstimmung bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n eine Wiederholung durchgeführt werden.
5. Die Auszählung der Stimmen muss auf Verlangen einer/eines Stimmberechtigten wiederholt werden.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.

§ 13 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Anfertigung des Protokolls

Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand i. S. v. § 26 BGB und dem/der Protokollanten/in unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 15 Geltungsbereich

Für die Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

**Beitragsordnung
des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V.
vom 21. April 2021**

§ 1

Von den Mitgliedern des Kinder- und Jugendrings Bonn e.V. wird ein Geldbetrag als Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch diese Beitragsordnung festgesetzt. Beim Ausscheiden aus dem Jugendring erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. jeden Jahres im Voraus und auf das Konto des Jugendrings zu zahlen.

§ 3

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten des Mitglieds auf der Vollversammlung. Es werden 60 Euro pro möglichem Delegierten erhoben. Der Beitrag beträgt daher für:

1. Mitglieder gem. § 3 Nr. 2 (Jugendverbände und Jugendgruppen)
 - a. mit bis zu 500 Mitgliedern: 120,00 Euro
 - b. mit bis zu 1000 Mitgliedern: 180,00 Euro
 - c. mit über 1000 Mitgliedern: 240,00 Euro
2. Mitglieder gem. § 3 Nr. 5 (andere fr. Träger): 60,00 Euro
3. Mitglieder gem. § 3 Nr. 4 (Jugendorganisationen der Parteien): 0,00 Euro
4. Mitglieder gem. § 3 Nr. 3 (besondere Mitgliedschaft)
 - a. die BezirksschülerInnenvertretung Bonn: 180,00 Euro
 - b. die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der offenen Jugendarbeit in Bonn (OKJA): 120,00 Euro